

Einstimmiger Beschluss Nr. 85-2022 (20. Legislaturperiode) des Beirates Osterholz

Ergänzung von § 9 Abs. 1 Nr. 3 Beirätegesetz (Nachpflanzungen Bäumen und Büschen)

Der Beirat Osterholz beschließt:

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Beirätegesetz ist entsprechend zu ergänzen.

„Der Vollzug von Auflagen im Zusammenhang mit Baugenehmigung von Gebäuden hinsichtlich Nachpflanzungen von Büschen und Bäumen ist dem jeweils örtlich zuständigen Ortsamt anzuzeigen.“

Begründung:

Durch die in den letzten Jahren und Jahrzehnten verstärkt stattfindende Bautätigkeit ist festzustellen, dass im Zusammenhang mit Neubauvorhaben eine Vielzahl von Fällgenehmigungen erteilt werden. In diesem Zusammenhang werden von der fachlich zuständigen Behörde häufig Auflagen für Nachpflanzungen erteilt. Der Vollzug dieser Nachpflanzungen ist der zuständigen Behörde (Baugenehmigungsbehörde) anzuzeigen. Mit der Ergänzung des Beiratsgesetzes soll sichergestellt werden, dass der Vollzug der Nachpflanzungen nicht nur der Baubehörde, sondern auch dem örtlich zuständigen Ortsamt mitgeteilt wird. So ist zumindest die Möglichkeit gegeben, festzustellen, ob tatsächlich Nachpflanzungen stattfinden. Selbstverständlich bleibt hiervon die sachliche Zuständigkeit des Umweltressorts und der Ordnungsbehörden für den Vollzug der Auflage unberührt.

Bremen, 02. Mai 2022

gez. Massmann (SPD-Fraktion) gez. Krauskopf (CDU-Fraktion) gez. Dillmann (GRÜNE-Fraktion) gez. Last (LINKE-Fraktion) gez. Kocas (FDP-Fraktion)

gez. Schlüter
(Ortsamt Osterholz)